



## GesKR Tagung FIDLEG und FINIG 2:

Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung,  
Dokumentationspflichten



# Agenda

- Übersicht
- Fokus I: Informationspflicht
- Fokus II: Angemessenheits- und Eignungsprüfung
- Fokus III: Dokumentation/Rechenschaft
- Zusammenfassung

Der Hinweis auf die Artikel im E-FIDLEG bezieht sich auf den Entwurf des Bundesrates mit den Anträgen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) vom 3. November 2016. WAK-S - Anträge zur Streichung sind mit durchgestrichenem Text und WAK-Anträge zur Einfügung mit Unterstreichung gekennzeichnet.

# Übersicht (1/2)

## Anwendungsbereich FIDLEG

### Definition «Finanzdienstleister» (Art. 3 lit. e E-FIDLEG)

- «Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen.»

**Definition «Finanzdienstleistungen» (Art. 3 lit. d E-FIDLEG):** die folgenden, für Kunden erbrachte Tätigkeiten gelten als Finanzdienstleistungen:

- (1) der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten
- (2) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- (3) die Verwaltung von ~~Vermögenswerten~~ Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung)
- (4) die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung)
- (5) die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

### Nicht als Finanzdienstleistung gilt:

- Kreditgeschäft (ausser für Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten) (Botschaft BBI 2015 8947)

### Nicht als Finanzinstrumente gelten:

- direkte Anlagen in Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Guthaben der beruflichen Vorsorge (Botschaft BBI 2015 8943); neu auch rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen

# Informationspflichten (1/2)

## Umfang der Informationspflichten (Art. 9 E-FIDLEG)

### Allgemeine Information aller Kunden über (Art. 9 Abs. 1 E-FIDLEG)

- Namen, Adresse,
- Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus inkl. Kommunikationsmittel und Sprache
- ~~▪ Möglichkeit, sich als Kunde über Aus-Weiterbildung der Kundenberater zu informieren~~
- Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor Ombudsstelle
- Die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken

### Besondere Information zu angebotenen Dienstleistungen (Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 E-FIDLEG)

- Persönlich empfohlene Finanzdienstleistungen und damit verbundene Risiken und Kosten
- Wirtschaftliche Bindungen an Dritte im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung
- ~~▪ Angebotene Finanzinstrumente (inkl. Risiken und Kosten)~~
- Bei Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigtes Marktangebot
- ~~▪ Verwahrung der Finanzinstrumente (inkl. Risiken und Kosten)~~
- Hinweis auf Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung, wenn ausschliesslich Execution Only-Dienstleistungen oder Reverse Solicitation

### Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten (Art. 9 Abs. 2bis bzw. 3bis E-FIDLEG)

- Basisinformationsblatt, sofern ein solches zu erstellen ist
- Prospekt, sofern ein Prospekt zu erstellen ist
- Nur bei Privatkunden

# Informationspflichten

## Konkordanz FIDLEG – Richtlinie 2014/65/EU (MiFID)

Informationspflicht gemäss FIDLEG	MiFID Artikel	Informationsgehalt gemäss MiFID
- Persönlich empfohlene Dienstleistungen (inkl. Risiken und Kosten)	24 (4) b)	Informationen zu vorgeschlagenen Anlagestrategien muss Hinweise enthalten zu Risiken und zur Frage ob für professionelle Anleger oder Kleinanleger geeignet
<del>- Angebotene FI (inkl. Risiken und Kosten)</del>	24 (4) c)	Kosten inkl. Nebenkosten, Informationen in Bezug auf Dienstleistungen, Nebendienstleistungen, Beratungskosten, Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie Informationen über Zahlungen durch Dritte
		Informationen über Kosten, die nicht durch Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, damit Kunde Rendite der Anlage verstehen kann.
	24 (10)	Sofern Dienstleistungspaket/Produktepaket angeboten wird, muss für jeden Bestandteil ein getrennter Nachweis über Kosten und Gebühren erbracht werden.
- Wirtschaftliche Bindung an Dritte	24 (4) a) i) 24 (7)	Unabhängigkeit der Dienstleistungserbringung, siehe auch “berücksichtigtes Marktangebot”
- Berücksichtigtes Marktangebot bei der Auswahl von FI	24 (4) a) ii)	Umfangreiche oder eher beschränkte Analyse verschiedener FI; Palette an FI auf solche beschränkt, die von Einrichtungen mit enger Bindung (konzernintern oder vertraglich) an Dienstleister emittiert wurden, so dass Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird
<del>- Verwahrung der FI (inkl. Risiken und Kosten)</del>		
- Nichtdurchführung von Angemessenheits- und Eignungsprüfung	24 (4) a) iii)	Hinweis, ob regelmässige Beurteilung der Eignung geboten wird

## Informationspflichten (2/2)

### Form und Zeitpunkt der Informationspflichten (Art. 10 E-FIDLEG)

#### Form und Zeitpunkt der Informationen

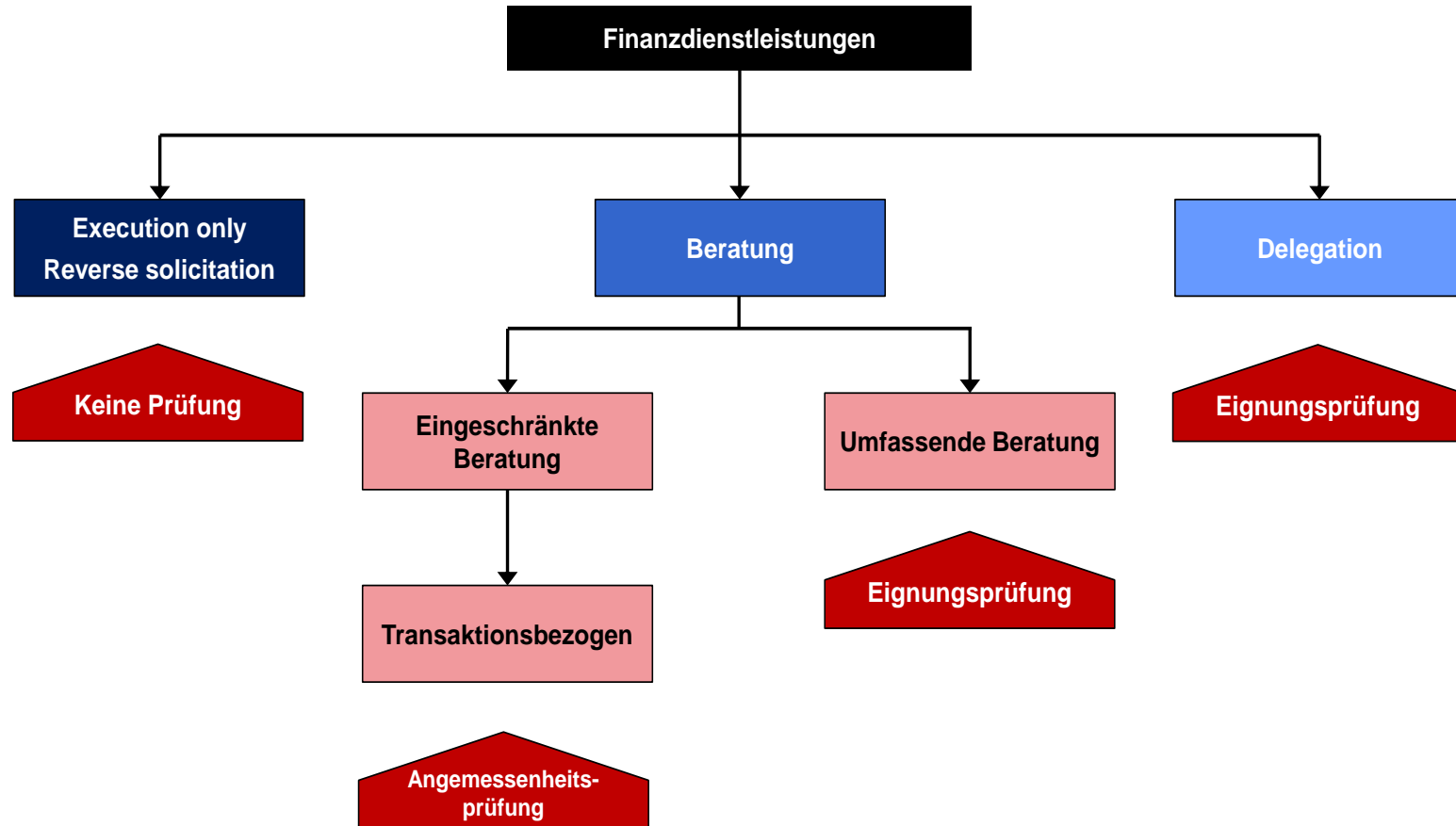
- Information vor Vertragsschluss/Erbringung Dienstleistung
  - BIB bzw. Prospekt ist vor Zeichnung/Vertragsabschluss Privatkunden kostenlos zur Verfügung zu stellen; falls Beratung auf Veranlassung des Kunden unter Abwesenden erfolgt und der Kunde zustimmt, kann BIB nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden
  - Information ~~auf verständliche Weise~~ und in standardisierter Form
  - Elektronische Mitteilung zulässig
- Klare Trennung von Werbung; Werbung als solche kennzeichnen

#### Bei wesentlichen Änderungen:

- Information über wesentliche Änderungen der *allgemeinen Informationen* beim nächsten Kundenkontakt (Art. 10 Abs. 5 lit. a E-FIDLEG)
- Information über wesentliche Änderungen der *besonderen Informationen* ist der Kunden «umgehend» zu informieren (Art. 10 Abs. 5 lit. b E-FIDLEG)

# Angemessenheits- und Eignungsprüfung (1/7)

## Prüfpflicht (Art. 11 E-FIDLEG)

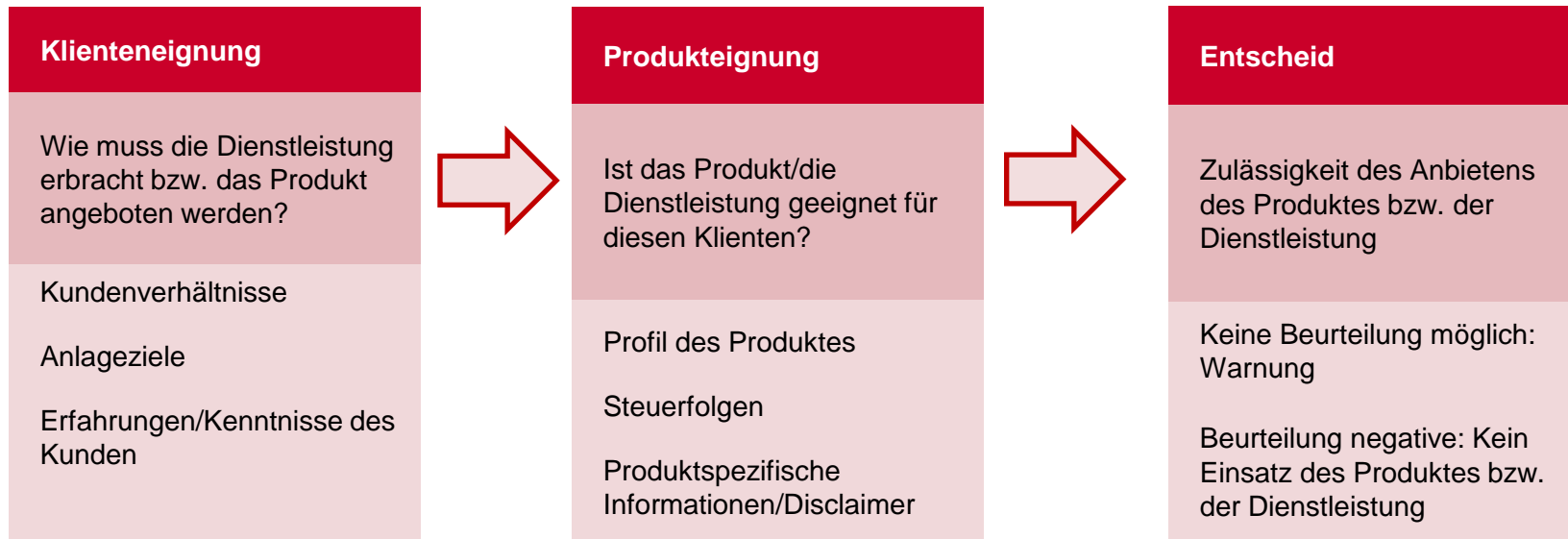


Quelle: EFD, eigene Darstellung.

# Angemessenheits- und Eignungsprüfung (2/7)

## Zielsetzung

➤ Erfüllung eines weitergefassten Eignungstestes:





## Angemessenheits- und Eignungsprüfung (3/7)

### Eignungsprüfung Voraussetzungen (Art. 13 E-FIDLEG)

- Nur durchzuführen, falls (a) Vermögensverwaltung und/oder (b) qualifizierte Anlageberatung angeboten werden
- Unterscheidung zwischen «qualifizierter Anlageberatung» und «einfacher Anlageberatung»:
  - «Qualifizierte Anlageberatung»: Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten, entgeltlichen und schriftlichen Beratungsverhältnisses,
  - «einfache Anlageberatung»: Anlageberatung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente (z.B. Bankkunde ohne schriftlichen Anlageberatungsvereinbarung ruft an und will wissen, ob er XY-Aktien kaufen soll).
  - Unterscheidung insbesondere für Banken relevant, da bei UVV eine parallele Anlageberatung in der Regel als «qualifizierte Anlageberatung» gelten dürfte (auf Dauer angelegt, entgeltlich, schriftlicher Beratungsvertrag)
- Eignungsprüfung erfordert grundsätzlich ständiges Überprüfen des Kundendepots sowie die Prüfung jeder Transaktion
- Vereinfachungen für professionelle Kunden; gänzlicher Verzicht bei institutionellen Kunden

# Angemessenheits- und Eignungsprüfung (4/7)

## Eignungsprüfung Inhalt (Art. 13 E-FIDLEG)

- Inhalt der Prüfung: Angemessenheit der Finanzinstrumente/-dienstleistung vor Hintergrund von (1) finanziellen Verhältnissen & Anlageziele und (2) Kenntnisse/Erfahrung des Kunden betreffend angebotene Finanzinstrumente bzw. Finanzdienstleistungen
  - *Finanzielle Verhältnisse*: Einkommen, Vermögen (inkl. Immobilien), Schulden, finanzielle Verhältnisse
  - *Persönliches*: Alter, berufliche/familiäre Situation, Liquiditätsbedarf
  - *Anlageziele*: Zeithorizont der Anlage, Risikobewusstsein, Risikofähigkeit und –bereitschaft, Zweck der Anlage und Anlagerestriktionen
  - *Kenntnisse und Erfahrungen*: Wissen um die in Frage stehenden Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente; Angemessene Aufklärung durch Finanzintermediär kann fehlende Kenntnis/Erfahrung kompensieren (Art. 16 Abs. 3 E-FIDLEG)
- Gesamtsicht der Verhältnisse (spezifische Vereinbarung, wenn Beratung nur einen Teil des Vermögens/Portfolios umfasst)
- Pro Kunde ein Risikoprofil; bei Vermögensverwaltung/dauernden Beratungsmandaten eine Anlagestrategie erstellen
- Eignungsprüfung ist periodisch zu wiederholen

Verlusttragungsfähigkeit

## Angemessenheits- und Eignungsprüfung (5/7)

### Angemessenheitsprüfung (Art. 12 E-FIDLEG)

- Durchzuführen, falls einfache Anlageberatung erbracht wird
  - Keine Angemessenheitsprüfung für (a) Führen Konto/Depot und (b) Ausführen/Annehmen und Übermitteln von Kundenaufträgen, sofern auf Veranlassung Kunde erfolgt (Art. 14 FIDLEG; «execution only»)
  - Vereinfachungen für professionelle Kunden
  - Gänzlicher Verzicht bei institutionellen Kunden (Art. 20)
- Inhalt der Prüfung: Angemessenheit der Finanzinstrumente/-dienstleistung vor Hintergrund von Kenntnisse/Erfahrung des Kunden betreffend angebotene Finanzinstrumente bzw. Finanzdienstleistungen
  - Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit in Frage stehenden Produkten und Dienstleistungen abfragen und prüfen
  - Angemessenheit gegeben, wenn Kunde Anlagerisiken aufgrund seiner Kenntnisse/Erfahrungen richtig einordnen kann (d.h. das Risikobewusstsein gegeben ist). Angemessene Aufklärung durch Finanzintermediär kann fehlende Kenntnis/Erfahrung kompensieren (Art. 16 Abs. 3 E-FIDLEG)
- Grundsätzlich vor jeder Transaktion durchzuführen

## Angemessenheits- und Eignungsprüfung (6/7)

### Warnpflicht (Art. 16 E-FIDLEG)

#### Warnpflicht bei nicht beurteilbarer oder fehlender Angemessenheit/Eignung (Art. 16 E-FIDLEG)

- *Fehlende Beurteilbarkeit*: reichen Informationen nicht aus, um Beurteilung vorzunehmen, weist Finanzdienstleister Kunde vor Erbringung Dienstleistung darauf hin
- *Fehlende Angemessenheit/Eignung*: Beurteilt ein Finanzdienstleister ein Finanzinstrument für nicht angemessen oder geeignet, ~~rät er dem Kunden davon ab~~ warnt er den Kunden
- Kunde kann Geschäft auch entgegen Warnungen durchführen; Dokumentation von Warnung und Entscheidung des Kunden ist notwendig.

**Bei Execution Only/Reverse Solicitation: Informationspflicht, dass keine Beurteilung der Angemessenheit und Eignung vorgenommen wird (Art. 14 E-FIDLEG)**

# Angemessenheits- und Eignungsprüfung (7/7)

## Erleichterungen bei professionellen und institutionellen Kunden

### Professionelle Kunden (exklusive institutionelle Kunden) (Art. 15 E-FIDLEG)

- Eignungs- und Angemessenheitsprüfung sind grundsätzlich auch bei professionellen Kunden durchzuführen
- Vereinfachung der *Angemessenheitsprüfung*
  - Betreffend «Kenntnisse/Erfahrung»: Vermutung, dass diese gegeben sind
  - ~~Prüfpflicht nur dann, wenn gegenteilige Anhaltspunkte («Zweifel») bestehen~~
- Vereinfachung der *Eignungsprüfung*
  - Betreffend «Kenntnisse/Erfahrung»: Vermutung, dass diese gegeben sind
  - Betreffend Abklärung der «Tragbarkeit der mit der Dienstleistung verbundenen Anlagerisiken»: Vermutung, dass Tragbarkeit gegeben ist.
  - ~~Prüfpflicht nur dann, wenn gegenteilige Anhaltspunkte («Zweifel») bestehen~~

### Institutionelle Kunden (Art. 22 E-FIDLEG)

- *Keine Pflicht* zur Prüfung der Eignung oder Angemessenheit

# Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (1/2)

## Dokumentationspflichten (Art. 17 E-FIDLEG)

- Schriftliche (interne) *Dokumentation* von
  - Mit Kunde vereinbarter und tatsächlich erbrachter Leistung («Beratungsprotokolle»)
  - Über Kunde erhobene Informationen
  - Ergebnisse, Informationen und Warnungen betreffend Angemessenheits- und Eignungsprüfungen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 E-FIDLEG)
  - Bei ~~VV~~ und Anlageberatung zusätzlich:
    - Bedürfnisse des Kunden
    - Gründe für jede Empfehlung, die zu Kauf/Verkauf ~~oder Halten~~ eines Finanzinstruments führt
- Art und Weise der Dokumentation (elektronisch/physisch) ist Finanzdienstleister überlassen
  - Zweckmässig
  - In der Lage, jederzeit Rechenschaftspflicht zu erfüllen und der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen
- Aufbewahrung mindestens 10 Jahre
- E-FIDLEG gemäss WAK hebt Dokumentationspflicht für institutionelle Kunden auf und erlaubt professionelle Kunden auf Dokumentationspflicht zu verzichten (vgl. Art. 22 E-FIDLEG).

# Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (2/2)

## Rechenschaftspflicht und Herausgabeanspruch

### Rechenschaftspflicht (Art. 18 E-FIDLEG)

- Pflicht zur Aushändigung von Kopien oder Zugänglichmachung (elektronisch) aller Dokumente gem. Art. 17 E-FIDLEG an Kunden auf deren Wunsch
- ~~Periodische~~ Auf Anfrage Berichterstattung an Kunden über die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, namentlich
  - Effektiv erbrachte Finanzdienstleistungen
  - Direkte und indirekte Kosten dieser Geschäfte
  - Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des verwalteten Vermögens
- Zeitpunkt und Mindestinhalt gem. VO BR
- Aufhebung Rechenschaftspflicht für institutionelle Kunden und Verzichtsmöglichkeit für professionelle Kunden.

### Herausgabeanspruch von Kunden (Art. 75 E-FIDLEG)

- Kunde hat jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer (physischen bzw. mit Einwilligung Kunde elektronischen) Kopie seines Kundendossiers inkl. aller weiterer den Kunden betreffenden Dokumente, welche der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat
- Schriftliches oder anderweitig nachweisbares Gesuch des Kunden (E-Mail genügt),
- Herausgabe Kopien innert 30 Tagen, «unentgeltlich»

# Zusammenfassung Verhaltenspflichten nach WAK-S (1/3)

## Privatkunden

### Informationspflicht

- Allgemeine Informationen ✓
- Besondere Informationen ✓
- BIB/Prospekt ✓

### Dokumentationspflicht

- Kundeninformationen, Beratungsprotokolle, Unterlagen Angemessenheits-/Eignungsprüfung ✓
- Nur Anlageberatung/VV: Kundenbedürfnis, Grund für Empfehlung ✓

### Angemessenheits-/Eignungsprüfung

- Qualifizierte Anlageberatung/VV: Eignungsprüfung ✓
- Einfache Anlageberatung: Angemessenheitsprüfung ✓
- Execution Only/Reverse Solicitation: Hinweis auf fehlende Prüfung ✓

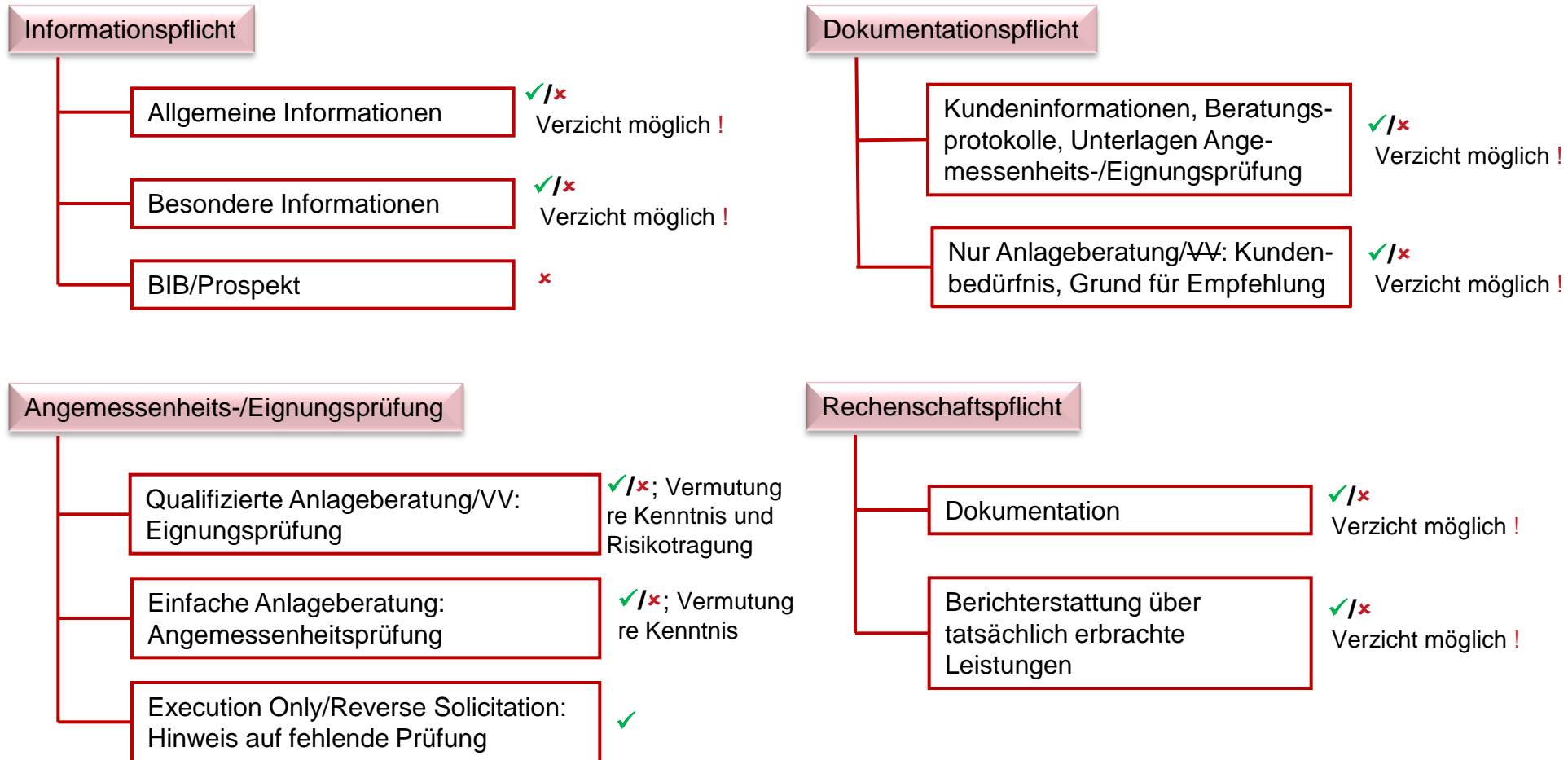
### Rechenschaftspflicht

- Dokumentation ✓
- Berichterstattung über tatsächlich erbrachte Leistungen ✓



# Zusammenfassung Verhaltenspflichten nach WAK-S (2/3)

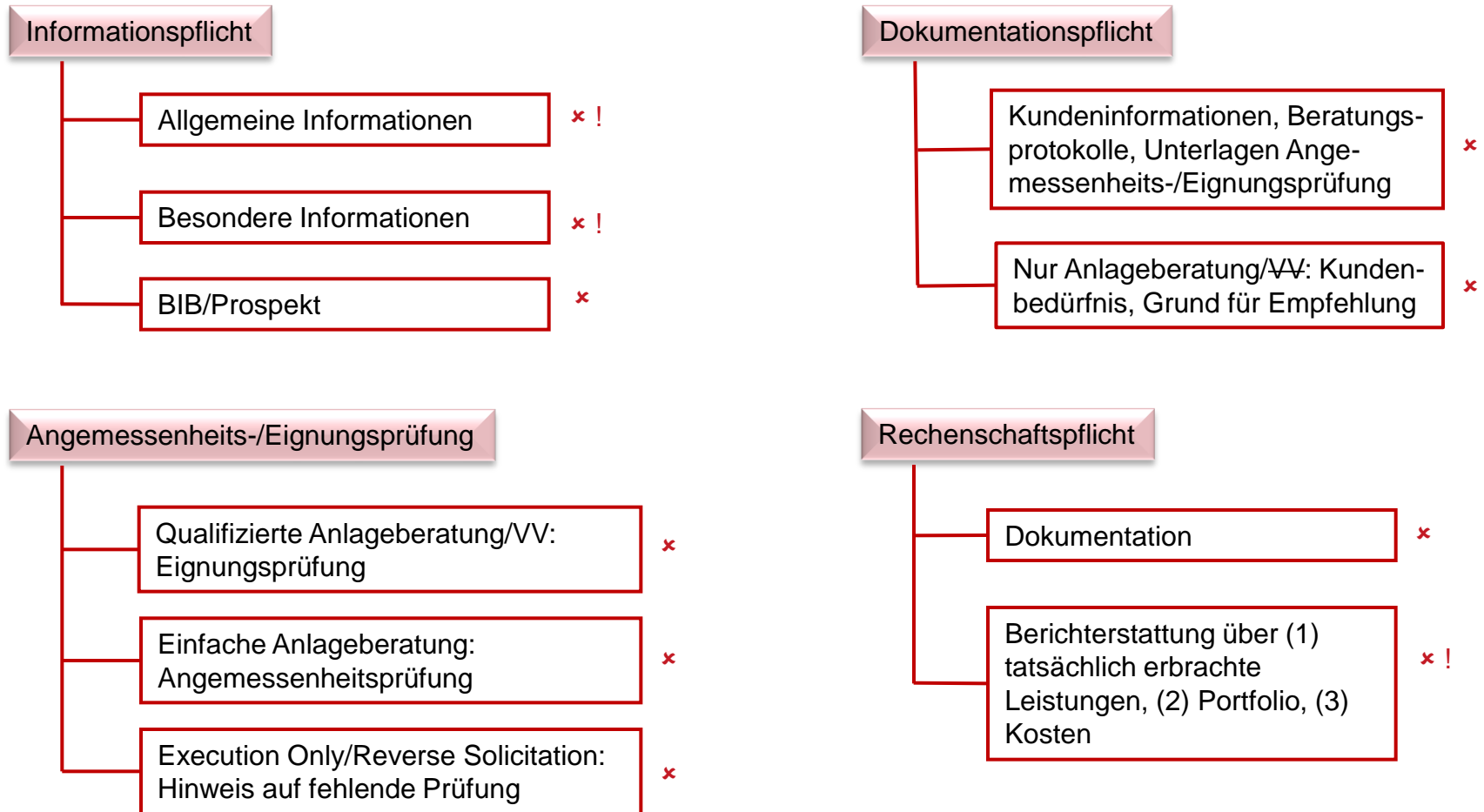
## Professionelle Kunden



! = Vorschlag WAK-S, im Entwurf des Bundesrates noch als Pflicht qualifiziert

# Zusammenfassung Verhaltenspflichten nach WAK-S (3/3)

## Institutionelle Kunden



x ! = Vorschlag WAK-S, im Entwurf des Bundesrates noch als Pflicht qualifiziert